

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 215/2014 DER KOMMISSION

vom 7. März 2014

zur Festlegung von Vorschriften für die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds im Hinblick auf eine Methodik für die Anpassung an den Klimawandel, die Festlegung von Etappenzielen und Vorgaben im Leistungsrahmen und die Nomenklatur der Interventionskategorien für die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Unterabsatz 3, Artikel 22 Absatz 7 Unterabsatz 5 und Artikel 96 Absatz 2 Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 werden die gemeinsamen Regelungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), den Europäischen Sozialfonds (ESF), den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) festgelegt, die Unterstützung im Rahmen der Kohäsionspolitik bereitstellen und für die nun ein gemeinsamer Rahmen gilt.
- (2) Die Regelungen in der vorliegenden Verordnung sind eng miteinander verknüpft, da sie die fondsspezifischen Regelungen für alle fünf Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) bei Aspekten betreffen, die mindestens drei dieser Fonds gemeinsam sind, d. h. der Methodik für die Anpassung an den Klimawandel, der Festlegung von Etappenzielen und Vorgaben im Leistungsrahmen und der Nomenklatur der Interventionskategorien, und allesamt den Inhalt der Programme betreffen. Um zwischen diesen Regelungen, die zur Erleichterung der strategischen Planung der ESI-Fonds gleichzeitig in Kraft treten sollten, Kohärenz zu gewährleisten, und allen in der Union ansässigen Personen einen umfassenden Überblick über diese Bestimmungen und einen kompakten Zugang dazu zu erleichtern, sollten diese für die Planung der ESI-Fonds wichtigen Elemente, die gemäß

der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Durchführungsrechtsakten festzulegen sind, in einer einzigen Verordnung zusammengefasst werden.

- (3) Gemäß Artikel 8 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 ist eine gemeinsame Methodik festzulegen, um für jeden der fünf ESI-Fonds die Höhe der Unterstützung der Klimaschutzziele festzulegen. Diese Methodik sollte aus einer spezifischen Gewichtung der Ausgaben im Rahmen der ESI-Fonds auf einer angemessenen Ebene bestehen, um den Beitrag zu den Zielen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel auszudrücken. Die spezifische Gewichtung sollte dahingehend differenziert werden, ob die Unterstützung einen erheblichen oder einen geringen Beitrag zu den Klimaschutzzielen leistet. Trägt die Unterstützung nicht zu diesen Zielen bei oder ist der Beitrag unerheblich, sollte eine Gewichtung von null zugeordnet werden. Die Standardgewichtungen sollten verwendet werden, um einen harmonisierten Ansatz bei der Verfolgung der Ausgaben im Zusammenhang mit dem Klimawandel in den verschiedenen Politikbereichen der Union sicherzustellen. Die Methodik sollte jedoch die Unterschiede bei den Interventionen der verschiedenen ESI-Fonds widerspiegeln. Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 sollte im Falle des EFRE, des ESF und des Kohäsionsfonds die Gewichtung den Interventionskategorien zugeordnet werden, die im Rahmen der von der Kommission angenommenen Nomenklatur festgelegt wurden. Im Falle des ELER sollte die Gewichtung den Schwerpunktbereichen zugeordnet werden, die in der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁾ festgelegt sind, und im Falle des EMFF Maßnahmen, die in einem künftigen Rechtsakt der Union zur Festlegung der Bedingungen für die finanzielle Unterstützung der Meeres- und Fischereipolitik im Programmplanungszeitraum 2014-2020 festgelegt werden.
- (4) Gemäß Artikel 22 Absatz 7 Unterabsatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 sollten detaillierte Bestimmungen für die Festlegung der Etappenziele und Vorgaben im Leistungsrahmen für jede Priorität von Programmen, die aus den ESI-Fonds unterstützt werden, sowie für die Bewertung der Erreichung dieser Etappenziele und Vorgaben festgelegt werden.

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487).

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320.

- (5) Um überprüfen zu können, ob die Etappenziele und Vorgaben die in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 festgelegten Bedingungen erfüllen, müssen die hierfür herangezogenen Informationen und der methodische Ansatz zur Festlegung des Leistungsrahmens aufgezeichnet werden. Die Aufnahme dieser Informationen in die Programme sollte freiwillig sein; die Unterlagen sollten sowohl dem Mitgliedstaat als auch der Kommission zur Verfügung stehen und in die Entwicklung eines Leistungsrahmens einfließen, der Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 entspricht.
- (6) Das Erreichen der im Leistungsrahmen festgelegten Etappenziele ist eine Vorbedingung für die endgültige Zuweisung der leistungsgebundenen Reserve; das deutliche Verfehlen von Etappenzielen kann zur Aussetzung von Zwischenzahlungen führen. Daher ist es wichtig, detaillierte Bestimmungen für die Festlegung von Etappenzielen festzulegen und genau zu definieren, wann Etappenziele als erreicht gelten.
- (7) Da das Erreichen von für das Ende des Programmplanungszeitraums gesetzten Zielen eine wichtige Maßnahme zur Erfolgskontrolle der ESI-Fonds darstellt und das deutliche Verfehlen der Ziele zu einer finanziellen Berichtigung führen kann, ist es wichtig, die Bestimmungen zur Zielsetzung deutlich zu machen und klarzustellen, wann die Ziele als erreicht oder als verfehlt angesehen werden.
- (8) Damit die Fortschritte bei der Durchführung der Vorhaben im Rahmen einer Priorität beurteilt werden können, müssen die Merkmale der wichtigen Durchführungsschritte festgelegt werden.
- (9) Um sicherzustellen, dass der Leistungsrahmen die Ziele und angestrebten Ergebnisse jedes Fonds bzw. der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen und gegebenenfalls der Regionenkategorie angemessen widerspiegelt, sollten besondere Bestimmungen zum Aufbau des Leistungsrahmens und zur Bewertung der Erreichung der Etappenziele und Ziele festgelegt werden, wenn eine Priorität mehr als einen Fonds oder mehr als eine Regionenkategorie abdeckt. Da nur der ESF und der EFRE finanzielle Zuweisungen nach Regionenkategorie vorsehen, sollte letztere bei der Festlegung eines Leistungsrahmens für den Kohäsionsfonds, den ELER und den EMFF nicht berücksichtigt werden.
- (10) Gemäß Artikel 96 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 müssen gemeinsame Interventionskategorien für den EFRE, den ESF und den Kohäsionsfonds festgelegt werden, damit die Mitgliedstaaten der Kommission kohärente Informationen über die geplante Nutzung dieser Fonds sowie Informationen über die kumulativen Mittel und Ausgaben dieser Fonds nach

Kategorie sowie die Anzahl der Vorhaben während des gesamten Durchführungszeitraums eines Programms übermitteln können. Dies soll die Kommission in die Lage versetzen, die anderen Organe und die Bürgerinnen und Bürger der Union angemessen über die Nutzung der Fonds zu informieren. Mit Ausnahme der Interventionskategorien, die direkt in der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und in fondsspezifischen Verordnungen festgelegten thematischen Zielen oder Investitionsprioritäten entsprechen, können die Interventionskategorien für die Unterstützung im Rahmen verschiedener thematischer Ziele herangezogen werden.

- (11) Damit die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen direkt angewendet werden können, sollte diese Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten.
- (12) Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen in Einklang mit Artikel 150 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, da der gemäß Artikel 150 Absatz 1 dieser Verordnung eingesetzte Koordinierungsausschuss für die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds eine Stellungnahme abgegeben hat —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

METHODIK ZUR FESTLEGUNG DER UNTERSTÜTZUNG DER KLIMASCHUTZZIELE FÜR ALLE ESI-FONDS

(Befugnis nach Artikel 8 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)

Artikel 1

Methodik für die Berechnung der Unterstützung aus dem EFRE, dem ESF und dem Kohäsionsfonds für Klimaschutzziele

1. Die Berechnung der Unterstützung der Klimaschutzziele aus dem EFRE und dem Kohäsionsfonds erfolgt in zwei Schritten:
- (a) die in Tabelle 1 des Anhangs I der vorliegenden Verordnung festgelegten Koeffizienten werden entsprechend dem Interventionsbereichscode auf die Finanzdaten angewendet, die für diese Codes gemeldet werden;
- (b) bei Finanzdaten, die für Interventionsbereichscodes gemeldet wurden, denen der Koeffizient „0“ zugewiesen wurde: Werden Finanzdaten für die thematischen Ziele gemeldet, denen in Tabelle 5 des Anhangs I der vorliegenden Verordnung die Codes 04 und 05 zugewiesen wurden, so werden die Daten mit einem Koeffizienten von 40 % hinsichtlich ihres Beitrags zu Klimaschutzzielen gewichtet.

2. Die Klimaschutzkoeffizienten, die auf der Grundlage von Tabelle 1 des Anhangs I der vorliegenden Verordnung angewendet werden, gelten auch für die jeweiligen Kategorien im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“, die auf der Grundlage von Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ festgelegt wurden.

3. Die Berechnung der Unterstützung der Klimaziele aus dem ESF erfolgt durch die Ermittlung der Finanzdaten, die für den Dimensionscodes 01 „Unterstützung des Umstiegs auf eine CO₂-arme ressourceneffiziente Wirtschaft“ im Rahmen der Dimension 6 „Codes für die Dimension Sekundäres ESF-Thema“ gemäß Tabelle 6 von Anhang I der vorliegenden Verordnung gemeldet wurden.

Artikel 2

Methodik für die Berechnung der Unterstützung aus dem ELER für Klimaziele

1. Der als Richtwert dienende Betrag der Unterstützung für die Klimaziele in jedem Programm gemäß Artikel 27 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 wird für den ELER berechnet, indem die in Anhang II der vorliegenden Verordnung festgelegten Koeffizienten auf die geplanten Ausgaben laut dem in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 genannten Finanzierungsplan in Bezug auf die in Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b, Artikel 5 Absatz 4, Artikel 5 Absatz 5 und Artikel 5 Absatz 6 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 genannten Prioritäten und Schwerpunktbereiche angewendet werden.

2. Zum Zweck der Berichterstattung über die für Klimaziele eingesetzte Unterstützung im jährlichen Durchführungsbericht nach Artikel 50 Absätze 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 werden die in Absatz 1 genannten Koeffizienten auf die in Artikel 75 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 genannten Informationen über Ausgaben angewendet.

Artikel 3

Methodik für die Berechnung der Unterstützung aus dem EMFF für Klimaziele

1. Der EMFF-Beitrag zum Klimawandel wird berechnet, indem jeder der vom EMFF unterstützten Hauptmaßnahmen Koeffizienten zugeordnet werden, die die Relevanz dieser Maßnahmen für den Klimaschutz widerspiegeln.

Die EMFF-Unterstützung für Klimaziele wird auf der Grundlage folgender Informationen berechnet:

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 259).

(a) dem als Richtwert dienenden Betrag der Unterstützung für Klimaziele aus dem EMFF in jedem Programm gemäß Artikel 27 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013;

(b) den in Anhang III der vorliegenden Verordnung festgelegten Koeffizienten für vom EMFF unterstützte Hauptmaßnahmen;

(c) der Berichterstattung der Mitgliedstaaten über finanzielle Verpflichtungen und Ausgaben je Maßnahme in den jährlichen Durchführungsberichten nach Artikel 50 Absätze 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013;

(d) den von den Mitgliedstaaten vorgelegten Informationen und Daten über Vorhaben, die in einem künftigen Rechtsakt der Union zur Festlegung der Bedingungen für die finanzielle Unterstützung der Meeres- und Fischereipolitik im Programmplanungszeitraum 2014-2020 („EMFF-Verordnung“) für eine Finanzierung ausgewählt werden.

2. Die Mitgliedstaaten können in ihren operationellen Programmen vorschlagen, dass Maßnahmen, die in Anhang III der vorliegenden Verordnung mit dem Koeffizienten „0“ gewichtet wurden, der Koeffizient „40“ zugewiesen wird, sofern sie belegen können, dass diese Maßnahme für die Bekämpfung des Klimawandels und die Anpassung an seine Folgen relevant sind.

KAPITEL II

FESTLEGUNG VON ETAPPENZIELEN UND VORGABEN IM LEISTUNGSRAHMEN UND BEWERTUNG DER ERREICHUNG DIESER ZIELE

(Befugnis nach Artikel 22 Absatz 7 Unterabsatz 5 der Verordnung (EU) Nr.1303/2013)

Artikel 4

Aufzeichnung von Informationen durch die Stellen, die die Programme vorbereiten

1. Die Stellen, die die Programme vorbereiten, erfassen Informationen über die Methoden und Kriterien, die herangezogen wurden, um die Indikatoren für den Leistungsrahmen auszuwählen, um sicherzustellen, dass die entsprechenden Etappenziele und Vorgaben mit den in Absatz 3 des Anhangs II der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 genannten Bedingungen für alle durch die ESI-Fonds unterstützten Programme und Prioritäten sowie mit der besondere Mittelzuweisung für die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ übereinstimmen, mit Ausnahme der in Absatz 1 des Anhangs II der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 genannten Ausnahmen.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 181/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 470).

2. Anhand der Informationsaufzeichnungen der Stellen, die die Programme vorbereiten, kann überprüft werden, ob die in Absatz 3 des Anhangs II der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 für Etappenziele und Vorgaben festgelegten Bedingungen eingehalten wurden. Diese Informationen umfassen Folgendes:

- (a) Daten oder Belege, die herangezogen wurden, um den Wert der Etappenziele und der Vorgaben und die Berechnungsmethode zu ermitteln, z. B. Daten zu Einheitskosten, Benchmarks, normale oder frühere Durchführungsquote, Sachverständigenmeinungen und Schlussfolgerungen der Ex-ante-Bewertung;
- (b) Informationen zum Anteil der Mittelzuweisung bei Vorhaben, denen die im Leistungsrahmen festgelegten Outputindikatoren und wichtigen Durchführungsschritte entsprechen, sowie Erläuterung der Berechnungsweise dieses Anteils;
- (c) Informationen darüber, wie die Methodik und die Mechanismen zur Sicherstellung der Kohärenz des Leistungsrahmens angewendet wurden, die gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iv der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in der Partnerschaftsvereinbarung festgelegt wurden;
- (d) Eine Erläuterung der Auswahl der Ergebnisindikatoren oder wichtigen Durchführungsschritte, wo diese in den Leistungsrahmen aufgenommen wurden.

3. Die Stellen, die die Programme vorbereitet haben, stellen auf Antrag der Kommission Informationen über die Methoden und Kriterien zur Verfügung, die herangezogen wurden, um Indikatoren für den Leistungsrahmen auszuwählen und die entsprechenden Etappenziele und Vorgaben festzulegen.

4. Die in den Absätzen 1 bis 3 dieses Artikels genannten Anforderungen gelten auch für die Überarbeitung der Etappenziele und Ziele gemäß Artikel 30 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.

Artikel 5

Festlegung von Etappenzielen und Vorgaben

1. Mit Ausnahme der in Artikel 7 genannten Fälle werden Etappenziele und Vorgaben auf Ebene der Priorität festgelegt. Die im Leistungsrahmen festgelegten Outputindikatoren und wichtigen Durchführungsschritte entsprechen mehr als 50 % der Mittelzuweisung zur Priorität. Zum Zweck der Ermittlung dieses Betrags wird eine Zuweisung zu einem Indikator oder wichtigen Durchführungsschritt nur einmal gezählt.

2. Für alle ESI-Fonds mit Ausnahme des ELER bezieht sich das Etappenziel und das Ziel für einen Finanzindikator auf den

Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben, der gemäß Artikel 126 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 im Buchführungssystem der Bescheinigungsbehörde verbucht und von dieser bescheinigt wurde.

Für den ELER beziehen sich diese Ziele auf die getätigten öffentlichen Gesamtausgaben, die im gemeinsamen Begleitungs- und Bewertungssystem verbucht wurden.

3. Für alle ESI-Fonds mit Ausnahme des ESF und des ELER beziehen sich Etappenziele und Vorgaben für einen Outputindikator auf Vorhaben, bei denen alle Maßnahmen, die zu Outputs führen, vollständig durchgeführt worden sind, aber nicht unbedingt alle Zahlungen geleistet wurden.

Für den ESF und für den ELER bei Maßnahmen gemäß Artikel 16, Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe c, Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben a und c, Artikel 27, Artikel 28, Artikel 29, Artikel 30, Artikel 31, Artikel 33 und Artikel 34 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 können sich diese Ziele bei Vorhaben, die zwar begonnen wurden, bei denen jedoch einige der Maßnahmen, die zu Outputs führen, noch nicht abgeschlossen sind, auch auf den erzielten Wert beziehen.

Für andere Maßnahmen im Rahmen des ELER beziehen sich diese Ziele auf die abgeschlossenen Vorhaben im Sinne von Artikel 2 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.

4. Ein wichtiger Durchführungsschritt ist ein wichtiger Abschnitt bei der Durchführung von Vorhaben im Rahmen einer Priorität, dessen Abschluss überprüfbar ist und durch einen Prozentsatz ausgedrückt werden kann. Zum Zweck der Artikel 6 und 7 der vorliegenden Verordnung werden wichtige Durchführungsschritte als Indikatoren behandelt.

5. Ergebnisindikatoren werden nur verwendet, wo dies angemessen ist und eng mit den unterstützten Interventionen zusammenhängt.

6. Wenn festgestellt wird, dass die in Artikel 4 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung genannten Informationen auf falschen Annahmen basieren, die dazu führen, dass die Vorgaben oder Etappenziele zu niedrig bzw. zu hoch angesetzt werden, kann dies einen gebührend gerechtfertigten Fall im Sinne von Absatz 5 des Anhangs II der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 darstellen.

Artikel 6

Erreichen von Etappenzielen und Vorgaben

1. Bei der Bewertung des Erreichens von Etappenzielen und Vorgaben werden alle Indikatoren und wichtigen Durchführungsschritte des Leistungsrahmens berücksichtigt, der auf Ebene der Priorität im Sinne des Artikels 2 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 festgelegt wurde, außer in den in Artikel 7 der vorliegenden Verordnung genannten Fällen.

2. Die Etappenziele oder Vorgaben einer Priorität gelten als erreicht, wenn alle im zugehörigen Leistungsrahmen enthaltenen Indikatoren bis Ende 2018 mindestens 85 % des Etappenzielwerts oder bis Ende 2023 mindestens 85 % des Zielwerts erreicht haben. Abweichend davon können, wenn der Leistungsrahmen drei oder mehr Indikatoren umfasst, die Etappenziele oder Vorgaben einer Priorität als erreicht angesehen werden, wenn alle Indikatoren bis auf einen 85 % ihres Etappenzielwerts oder bis Ende 2023 85 % ihres Zielwerts erreicht haben. Der Indikator, der 85 % seines Etappenzielwerts oder seines Zielwerts nicht erreicht, muss mindestens 75 % seines Etappenzielwerts oder seines Zielwerts erreichen.

3. Werden bei einer Priorität, deren Leistungsrahmen nicht mehr als zwei Indikatoren umfasst, bis Ende 2018 bei einem dieser Indikatoren nicht mindestens 65 % des Etappenzielwerts erreicht, so gelten die Etappenziele als deutlich verfehlt. Werden bis Ende 2023 bei einem dieser Indikatoren nicht mindestens 65 % des Zielwerts erreicht, so gelten die Ziele als deutlich verfehlt.

4. Werden bei einer Priorität, deren Leistungsrahmen mehr als zwei Indikatoren umfasst, bis Ende 2018 bei mindestens zwei dieser Indikatoren nicht mindestens 65 % des Etappenzielwerts erreicht, so gelten die Etappenziele als deutlich verfehlt. Werden bis Ende 2023 bei mindestens zwei dieser Indikatoren nicht mindestens 65 % des Zielwerts erreicht, so gelten die Ziele als deutlich verfehlt.

Artikel 7

Leistungsrahmen für in Artikel 96 Absatz 1 Buchstaben a und b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 genannte Prioritäten der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 genannte Prioritätsachsen und Prioritätsachsen, die die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen umfassen

1. Die für den Leistungsrahmen ausgewählten Indikatoren und wichtigen Durchführungsschritte, die jeweiligen Etappenziele und Vorgaben sowie die Zielwerte werden nach Fonds und für den EFRE und den ESF nach Regionenkategorie aufgeschlüsselt.

2. Die in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b der vorliegenden Verordnung genannten Informationen werden gegebenenfalls nach Fonds und nach Regionenkategorie aufgeschlüsselt.

3. Das Erreichen der Etappenziele und Vorgaben wird separat für jeden Fonds und jede Regionenkategorie innerhalb der Priorität bewertet, unter Berücksichtigung der Indikatoren, der jeweiligen Etappenziele und Vorgaben sowie der Zielwerte, aufgeschlüsselt nach Fonds und Regionenkategorie. Die im Leistungsrahmen festgelegten Outputindikatoren und wichtigen Durchführungsschritte entsprechen mehr als 50 % der Mittelzuweisung zum Fonds und gegebenenfalls zur Regionenkategorie. Zum Zweck der Ermittlung dieses Betrags wird eine Zuweisung zu einem Indikator oder wichtigen Durchführungsschritt nur einmal gezählt.

4. Wenn die Mittel für die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen als Teil einer Prioritätsachse gemäß Artikel 18 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 in die Programmplanung einbezogen werden, wird ein separater Leistungsrahmen für die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen aufgestellt, und das Erreichen der zugehörigen Etappenziele wird getrennt vom anderen Teil der Prioritätsachse bewertet.

KAPITEL III

NOMENKLATUR DER INTERVENTIONS-KATEGORIEN FÜR DEN EFRE, DEN ESF UND DEN KOHÄSIONSFONDS IM RAHMEN DES ZIELS „INVESTITIONEN IN WACHSTUM UND BESCHÄFTIGUNG“

Artikel 8

Interventionskategorien für den EFRE, den ESF und den Kohäsionsfonds

(Befugnis nach Artikel 96 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)

1. Die in Artikel 96 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 genannte Nomenklatur der Interventionskategorien wird in den Tabellen 1 bis 8 des Anhangs I der vorliegenden Verordnung festgelegt. Die in diesen Tabellen festgelegten Codes gelten entsprechend den Absätzen 2 und 3 dieses Artikels für den EFRE in Bezug auf das Ziel „Investitionen für Wachstum und Beschäftigung“, den Kohäsionsfonds, den ESF und die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen.

2. Die Codes 001 bis 101 in Tabelle 1 des Anhangs I der vorliegenden Verordnung gelten nur für den EFRE und den Kohäsionsfonds.

Die Codes 102 bis 119 in Tabelle 1 des Anhangs I der vorliegenden Verordnung gelten nur für den ESF.

Für die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen gilt nur Code 103 der Tabelle 1 des Anhangs I der vorliegenden Verordnung.

Die Codes 121, 122 und 123 in Tabelle 1 des Anhangs I der vorliegenden Verordnung gelten für den EFRE, den Kohäsionsfonds und den ESF.

3. Die in den Tabellen 2, 3, 4, 7 und 8 des Anhangs I der vorliegenden Verordnung festgelegten Codes gelten für den EFRE, den ESF, die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen und den Kohäsionsfonds.

Die in Tabelle 5 des Anhangs I der vorliegenden Verordnung festgelegten Codes gelten nur für den EFRE und den Kohäsionsfonds.

Die in Tabelle 6 des Anhangs I der vorliegenden Verordnung festgelegten Codes gelten nur für den ESF und die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen.

KAPITEL IV

SCHLUSSBESTIMMUNGEN*Artikel 9*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.
Artikel 3 und Anhang III dieser Verordnung gelten ab dem Inkrafttreten der EMFF-Verordnung.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. März 2014

Für die Kommission
Der Präsident

José Manuel BARROSO

ANHANG I

Nomenklatur der Interventionskategorien für die Fonds ⁽¹⁾ im Rahmen des Ziels Investitionen in Wachstum und Beschäftigung und der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen

TABELLE 1: CODES FÜR DIE DIMENSION „INTERVENTIONSBEREICH“

1. INTERVENTIONSBEREICH		Koeffizient für die Berechnung der Unterstützung der Klimaschutzziele
I Produktive Investitionen:		
001	Allgemeine produktive Investitionen in kleine und mittlere Unternehmen („KMU“)	0 %
002	Forschungs- und Innovationsprozesse in großen Unternehmen	0 %
003	Produktive Investitionen in große Unternehmen im Zusammenhang mit der CO ₂ -armen Wirtschaft	40 %
004	Produktive Investitionen im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit zwischen großen Unternehmen und KMU zur Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen im Bereich Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT), zur Entwicklung des elektronischen Geschäftsverkehrs und zur Ausweitung der IKT-Nachfrage	0 %
II Infrastruktureinrichtungen, die grundlegende dienstleistungen erbringen, und verbundene Investitionen:		
<i>Energieinfrastruktur</i>		
005	Strom (Speicherung und Übertragung)	0 %
006	Strom (Speicherung und Übertragung; TEN-E)	0 %
007	Erdgas	0 %
008	Erdgas (TEN-E)	0 %
009	Erneuerbare Energien: Wind	100 %
010	Erneuerbare Energien: Sonne	100 %
011	Erneuerbare Energien: Biomasse	100 %
012	Sonstige erneuerbare Energien (einschließlich Wasserkraft, Erdwärme und Meeresenergie) und Integration erneuerbarer Energien (einschließlich Infrastrukturen zur Speicherung, für „Power to Gas“ und zur Wasserstoffherzeugung mittels erneuerbarer Energien)	100 %
013	Energieeffiziente Renovierung öffentlicher Infrastrukturen, Demonstrationsprojekte und Begleitmaßnahmen	100 %
014	Energieeffiziente Renovierung des vorhandenen Wohnungsbestands, Demonstrationsprojekte und Begleitmaßnahmen	100 %
015	Intelligente Energieverteilungssysteme auf Mittel- und Niederspannungsebene (einschließlich intelligenter Netze und IKT-Systemen)	100 %
016	Hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung und Fernwärme	100 %

⁽¹⁾ Europäischer Fonds für regionale Entwicklung, Kohäsionsfonds und Europäischer Sozialfonds

<i>Umweltinfrastruktur</i>		
017	Abfallbewirtschaftung für Hausmüll (einschließlich Verringerung, Trennung und Recycling)	0 %
018	Abfallbewirtschaftung für Hausmüll (einschließlich mechanisch-biologischer Behandlung, thermischer Behandlung, Verbrennung und Deponierung)	0 %
019	Abfallbewirtschaftung für Gewerbe- und Industrieabfälle sowie gefährliche Abfälle	0 %
020	Bereitstellung von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Gewinnung, Aufbereitung, Lagerung und Verteilung)	0 %
021	Wasserwirtschaft und Trinkwasserschutz (einschließlich Bewirtschaftung von Einzugsgebieten, Wasserversorgung, spezifischer Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel, Messung des Wasserverbrauchs auf Bezirks- und Haushaltsebene, Abrechnungssystemen und Leckagebeseitigung)	40 %
022	Abwasserbehandlung	0 %
023	Umweltmaßnahmen zur Verringerung und/oder Vermeidung von Treibhausgasemissionen (einschließlich Behandlung und Speicherung von Methan und Kompostierung)	100 %
<i>Verkehrsinfrastruktur</i>		
024	Eisenbahn (TEN-V-Kernnetz)	40 %
025	Eisenbahn (TEN-V-Gesamtnetz)	40 %
026	Sonstige Eisenbahnnetze	40 %
027	Rollendes Material	40 %
028	TEN-V-Autobahnen und -Straßen — Kernnetz (Neubau)	0 %
029	TEN-V-Autobahnen und -Straßen — Gesamtnetz (Neubau)	0 %
030	Nebenstraßen als Verbindungen zum TEN-V-Straßennetz und zu TEN-V-Knoten (Neubau)	0 %
031	Andere nationale und regionale Straßen (Neubau)	0 %
032	Lokale Zubringerstraßen (Neubau)	0 %
033	Erneuerung oder Ausbau von TEN-V-Straßen	0 %
034	Erneuerung oder Ausbau anderer Straßen (Autobahn, nationale, regionale oder lokale Straßen)	0 %
035	Multimodaler Verkehr (TEN-V)	40 %
036	Multimodaler Verkehr	40 %
037	Flughäfen (TEN-V) (1)	0 %
038	Andere Flughäfen (1)	0 %

039	Seehäfen (TEN-V)	40 %
040	Andere Seehäfen	40 %
041	Binnenwasserstraßen und -häfen (TEN-V)	40 %
042	Binnenwasserstraßen und -häfen (regional und lokal)	40 %
<i>Nachhaltiger Verkehr</i>		
043	Umweltfreundlichkeit und Förderung der Nahverkehrsinfrastruktur (einschließlich Ausrüstung und Fahrzeugen)	40 %
044	Intelligente Verkehrssysteme (einschließlich Einführung von Nachfragesteuerungs- und Mautsystemen sowie IT-Systemen für Überwachung, Steuerung und Information)	40 %
<i>IKT-Infrastruktur (Informations- und Kommunikationstechnologie)</i>		
045	IKT: Backbone-/Backhaul-Netzwerk	0 %
046	IKT: Schnelles Breitbandnetz (Zugang/Teilnehmeranschlüsse; ≥ 30 Mbit/s)	0 %
047	IKT: Sehr schnelles Breitbandnetz (Zugang/Teilnehmeranschlüsse; ≥ 100 Mbit/s)	0 %
048	IKT: Andere Arten von IKT-Infrastrukturen/groß dimensionierten Computerressourcen/Ausrüstung (einschließlich E-Infrastruktur, Rechenzentren und Sensoren; auch wenn diese in andere Infrastrukturen integriert sind, z. B. Forschungs-, Umwelt- und soziale Infrastrukturen)	0 %
III Soziale infrastruktur, gesundheits- und bildungsinfrastruktur und damit verbundenen investitionen:		
049	Bildungsinfrastruktur (Tertiärbereich)	0 %
050	Bildungsinfrastruktur (berufliche Aus- und Weiterbildung sowie Erwachsenenbildung)	0 %
051	Bildungsinfrastruktur (Schulbildung – Primarschulen und allgemeinbildende Sekundarschulen)	0 %
052	Infrastruktur für die frühkindliche Betreuung, Bildung und Erziehung	0 %
053	Gesundheitsinfrastruktur	0 %
054	Wohnungsinfrastruktur	0 %
055	Sonstige soziale Infrastruktur, die zur regionalen und lokalen Entwicklung beiträgt	0 %
IV Erschließung des endogenen potenzials:		
<i>Forschung, Entwicklung und Innovation</i>		
056	Unmittelbar mit Forschungs- und Innovationsaktivitäten verbundene Investitionen in Infrastruktur, Kapazitäten und Ausrüstung von KMU	0 %
057	Unmittelbar mit Forschungs- und Innovationsaktivitäten verbundene Investitionen in Infrastruktur, Kapazitäten und Ausrüstung großer Unternehmen	0 %
058	Forschungs- und Innovationsinfrastruktur (öffentlich)	0 %

059	Forschungs- und Innovationsinfrastruktur (privat, einschließlich Wissenschaftsparks)	0 %
060	Forschungs- und Innovationstätigkeiten in öffentlichen Forschungseinrichtungen und Kompetenzzentren einschließlich Vernetzung	0 %
061	Forschungs- und Innovationstätigkeiten in privaten Forschungseinrichtungen einschließlich Vernetzung	0 %
062	Technologietransfer und Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und Unternehmen, vor allem zugunsten von KMU	0 %
063	Förderung von Clustern und Unternehmensnetzen, vor allem zugunsten von KMU	0 %
064	Forschungs- und Innovationsprozesse in KMU (einschließlich Gutscheiprogrammen, Innovationen in den Bereichen Verfahren, Design und Dienstleistung sowie sozialer Innovationen)	0 %
065	Forschungs- und Innovationsinfrastruktur, Prozesse, Technologietransfer und Zusammenarbeit in Unternehmen mit Schwerpunkt auf der CO ₂ -armen Wirtschaft und der Verstärkung der Widerstandsfähigkeit gegenüber dem Klimawandel	100 %
<i>Wirtschaftsförderung</i>		
066	Fortgeschrittene Unterstützungsdienste für KMU und KMU-Zusammenschlüsse (einschließlich Dienstleistungen für Management, Marketing und Design)	0 %
067	Entwicklung von KMU, Förderung von Unternehmertum und Gründerzentren (einschließlich der Unterstützung von Spin-offs und Spin-outs)	0 %
068	Energieeffizienz- und Demonstrationsprojekte in KMU und Begleitmaßnahmen	100 %
069	Unterstützung umweltfreundlicher Produktionsverfahren und der Ressourceneffizienz in KMU	40 %
070	Förderung der Energieeffizienz in großen Unternehmen	100 %
071	Entwicklung und Förderung von Unternehmen, die sich auf Dienstleistungen für die CO ₂ -arme Wirtschaft und die Verstärkung der Widerstandsfähigkeit gegenüber dem Klimawandel spezialisieren (einschließlich der Unterstützung entsprechender Dienstleistungen)	100 %
072	Geschäftsinfrastruktur für KMU (einschließlich Industrieparks und Gewerbegebieten)	0 %
073	Unterstützung von Sozialunternehmen (KMU)	0 %
074	Entwicklung und Förderung touristischer Ressourcen durch KMU	0 %
075	Entwicklung und Förderung touristischer Dienstleistungen durch oder für KMU	0 %
076	Entwicklung und Förderung kultureller und kreativer Ressourcen durch KMU	0 %
077	Entwicklung und Förderung kultureller und kreativer Dienstleistungen durch oder für KMU	0 %
<i>Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) — Ankurbelung der Nachfrage, Anwendungen und Dienstleistungen</i>		
078	Elektronische Behördendienste und entsprechende Anwendungen (u. a. elektronische Vergabe öffentlicher Aufträge, IKT-Unterstützungsmaßnahmen für die Reform der öffentlichen Verwaltung, Cybersicherheit, Vertrauen und Schutzes personenbezogener Daten, E-Justiz und E-Demokratie)	0 %
079	Zugang zu Informationen des öffentlichen Sektors (einschließlich offener Daten, E-Kultur, digitaler Bibliotheken, digitaler Inhalte und E-Tourismus)	0 %

080	Digitale Inklusion, Barrierefreiheit, E-Learning, elektronische Bildungsdienstleistungen und -anwendungen, digitale Kompetenz	0 %
081	IKT-Lösungen für gesundes, aktives Altern, elektronische Gesundheitsdienste und -anwendungen (einschließlich E-Care und des umgebungsunterstützten Lebens)	0 %
082	IKT-Dienste und -Anwendungen für KMU (u. a. elektronischer Geschäftsverkehr, elektronischer Handel und vernetzte Geschäftsprozesse), Living Labs, Web-Unternehmer und IKT-Startups	0 %
<i>Umwelt</i>		
083	Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität	40 %
084	Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVVU)	40 %
085	Schutz und Verbesserung der biologischen Vielfalt, des Naturschutzes und grüner Infrastrukturen	40%
086	Schutz, Wiederherstellung und nachhaltige Nutzung von Natura-2000-Gebieten	40 %
087	Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und zur Verhinderung des Klimawandels, Bewältigung klimabezogener Risiken (z. B. Erosion, Brände, Überschwemmungen, Stürme und Dürren), einschließlich Sensibilisierungsmaßnahmen sowie Katastrophenschutz- und Katastrophenmanagementsystemen und -infrastrukturen	100 %
088	Risikomanagement und -prävention für nicht mit dem Klima verbundene Naturrisiken (z. B. Erdbeben) und mit menschlichen Tätigkeiten verbundene Risiken (z. B. technische Unfälle), einschließlich Sensibilisierungsmaßnahmen sowie Katastrophenschutz- und Katastrophenmanagementsystemen und -infrastrukturen	0 %
089	Sanierung von Industriegeländen und kontaminierten Flächen	0 %
090	Rad- und Fußwege	100 %
091	Entwicklung und Förderung des touristischen Potenzials von Naturgebieten	0 %
092	Schutz, Entwicklung und Förderung öffentlicher touristischer Ressourcen	0 %
093	Entwicklung und Förderung öffentlicher Tourismusedienstleistungen	0 %
094	Schutz, Entwicklung und Förderung öffentlicher Ressourcen im Bereich Kultur und Kulturerbe	0 %
095	Entwicklung und Förderung öffentlicher Dienstleistungen im Bereich Kultur und Kulturerbe	0 %
<i>Sonstiges</i>		
096	Stärkung der institutionellen Kapazitäten öffentlicher Verwaltungen und öffentlicher Dienstleister im Zusammenhang mit der Umsetzung des EFRE oder Maßnahmen zur Unterstützung von ESF-Initiativen zur Stärkung institutioneller Kapazitäten	0 %
097	Von der örtlichen Bevölkerung betriebene Initiativen für lokale Entwicklung in städtischen und ländlichen Gebieten	0 %
098	Gebiete in äußerster Randlage: Ausgleich für Zusatzkosten aufgrund von Zugänglichkeitsdefiziten und territorialer Fragmentierung	0 %
099	Gebiete in äußerster Randlage: Spezifische Maßnahmen zum Ausgleich von Zusatzkosten aufgrund der Größe des Marktes	0 %

100	Gebiete in äußerster Randlage: Förderung des Ausgleichs von Zusatzkosten aufgrund von Klimabedingungen und schwierigem Gelände	40 %
101	Querfinanzierung im Rahmen des EFRE (Unterstützung von Maßnahmen nach Art des ESF, die zur zufriedenstellenden Umsetzung der EFRE-Komponente eines Vorhabens notwendig und direkt damit verbunden sind)	0 %
V Förderung nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte:		
102	Zugang zu Beschäftigung für Arbeitsuchende und Nichterwerbstätige, einschließlich Langzeitarbeitsloser und arbeitsmarktferner Menschen, auch durch lokale Beschäftigungsinitiativen und die Förderung der Mobilität der Arbeitskräfte	0 %
103	Dauerhafte Eingliederung von jungen Menschen in den Arbeitsmarkt, insbesondere von solchen, die weder einen Arbeitsplatz haben noch eine schulische oder berufliche Ausbildung absolvieren, darunter junge Menschen, denen soziale Ausgrenzung droht und die Randgruppen angehören, unter anderem durch die Anwendung der Jugendgarantie	0 %
104	Selbstständigkeit, Unternehmergeist und Gründung von Unternehmen, einschließlich innovativer kleiner und mittlerer Unternehmen und Kleinstunternehmen	0 %
105	Gleichstellung von Frauen und Männern auf allen Gebieten, einschließlich des Zugangs zur Beschäftigung und des beruflichen Aufstiegs, der Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben und der Förderung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für gleiche Arbeit	0 %
106	Anpassung der Arbeitskräfte, Unternehmen und Unternehmer an den Wandel	0 %
107	Aktives und gesundes Altern	0 %
108	Modernisierung der Arbeitsmarkteinrichtungen, wie etwa öffentliche und private Arbeitsverwaltungen, und Verbesserung der Anpassung an den Bedarf des Arbeitsmarkts, einschließlich durch Maßnahmen der Förderung der transnationalen Mobilität der Arbeitskräfte sowie durch Mobilitätsprogramme und die bessere Zusammenarbeit zwischen den Institutionen und den maßgeblichen Interessenträgern	0 %
VI Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung:		
109	Aktive Inklusion, nicht zuletzt durch die Förderung der Chancengleichheit und aktiver Beteiligung, und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit	0 %
110	Sozioökonomische Eingliederung marginalisierter Bevölkerungsgruppen, wie etwa der Roma	0 %
111	Bekämpfung aller Formen der Diskriminierung und Förderung der Chancengleichheit	0 %
112	Verbesserung des Zugangs zu erschwinglichen, nachhaltigen und qualitativ hochwertigen Dienstleistungen, einschließlich Dienstleistungen im Bereich der Gesundheitsversorgung und Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse	0 %
113	Förderung des sozialen Unternehmertums, der beruflichen Eingliederung in Sozialunternehmen und der Sozial- und Solidarwirtschaft zwecks Erleichterung des Zugangs zur Beschäftigung	0 %
114	Aktive Inklusion, nicht zuletzt durch die Förderung der Chancengleichheit und aktiver Beteiligung, und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit	0 %

VII Investitionen in bildung, ausbildung und berufsbildung für kompetenzen und lebenslanges lernen:

115	Verringerung und Verhütung der frühen Beendigung der Schullaufbahn und Förderung des gleichen Zugangs zu einer hochwertigen Früherziehung und einer hochwertigen Grund- und Sekundarbildung, darunter (formale, nichtformale und informelle) Bildungswege, mit denen eine Rückkehr in die allgemeine und berufliche Bildung ermöglicht wird	0 %
116	Verbesserung der Qualität und Effizienz von, und des Zugangs zu, Hochschulen und gleichwertigen Einrichtungen zwecks Steigerung der Zahl der Studierenden und der Abschlussquoten, insbesondere für benachteiligte Gruppen	0 %
117	Förderung des gleichen Zugangs zum lebenslangen Lernen für alle Altersgruppen im formalen, nichtformalen und informellen Rahmen, Steigerung des Wissens sowie der Fähigkeiten und Kompetenzen der Arbeitskräfte sowie die Förderung flexibler Bildungswege, unter anderem durch Berufsberatung und die Bestätigung erworbener Kompetenzen	0 %
118	Verbesserung der Arbeitsmarktrelevanz der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, Erleichterung des Übergangs von der Bildung zur Beschäftigung und Stärkung der Systeme der beruflichen Bildung und Weiterbildung und deren Qualität, unter anderem durch Mechanismen für die Antizipierung des Qualifikationsbedarfs, die Erstellung von Lehrplänen sowie die Einrichtung und Entwicklung beruflicher Bildungssysteme, darunter duale Bildungssysteme und Ausbildungswege	0 %

VIII Verbesserung der institutionellen kapazitäten von öffentlichen verwaltungen und interessenträgern und der effizienten öffentlichen verwalung:

119	Investitionen zugunsten der institutionellen Kapazitäten und der Effizienz der öffentlichen Verwaltungen und Dienste auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene im Hinblick auf Reformen, bessere Rechtsetzung und verantwortungsvolles Verwaltungshandeln	0 %
120	Aufbau der Kapazitäten aller Interessenträger, die in den Bereichen Bildung, lebenslanges Lernen, Berufsbildung sowie Beschäftigung und Sozialpolitik tätig sind, unter anderem durch sektorale und territoriale Bündnisse, um Reformen auf den nationaler, regionaler und lokaler Ebene anzustoßen	0 %

IX Technische hilfe:

121	Vorbereitung, Durchführung, Begleitung und Kontrolle	0 %
122	Bewertung und Studien	0 %
123	Information und Kommunikation	0 %

(¹) Beschränkt auf Investitionen, die im Zusammenhang mit dem Umweltschutz stehen oder die von Investitionen begleitet werden, die zur Abmilderung oder Verringerung der negativen Auswirkungen auf die Umwelt notwendig sind.

TABELLE 2: CODES FÜR DIE DIMENSION „FINANZIERUNGSFORM“

2. FINANZIERUNGSFORM	
01	Nicht rückzahlbare Finanzhilfe
02	Rückzahlbare Finanzhilfe
03	Unterstützung durch Finanzinstrumente: Risikokapital, Beteiligungskapital oder Gleichwertiges
04	Unterstützung durch Finanzinstrumente: Darlehen oder Gleichwertiges

-
- | | |
|----|---|
| 05 | Unterstützung durch Finanzinstrumente: Bürgschaft oder Gleichwertiges |
|----|---|
-
- | | |
|----|---|
| 06 | Unterstützung durch Finanzinstrumente: Zinszuschuss, Prämien für Bürgschaften, technische Hilfe oder Gleichwertiges |
|----|---|
-
- | | |
|----|-------------|
| 07 | Preisgelder |
|----|-------------|
-

TABELLE 3: CODES FÜR DIE DIMENSION „ART DES GEBIETS“

3. ART DES GEBIETS	
---------------------------	--

01	Städtische Ballungsgebiete (dicht besiedelt, Bevölkerung > 50 000)
----	--

02	Kleinstädtische Gebiete (mittlere Bevölkerungsdichte, Bevölkerung > 5 000)
----	--

03	Ländliche Gebiete (dünn besiedelt)
----	------------------------------------

04	Gebiet der makroregionalen Zusammenarbeit
----	---

05	Zusammenarbeit über nationale oder regionale Programmgebiete im nationalen Kontext
----	--

06	Transnationale Zusammenarbeit im Rahmen des ESF
----	---

07	Nicht zutreffend
----	------------------

TABELLE 4: CODES FÜR DIE DIMENSION „TERRITORIALE UMSETZUNGSMECHANISMEN“

4. TERRITORIALE UMSETZUNGSMECHANISMEN	
--	--

01	Integrierte territoriale Investitionen — Stadt
----	--

02	Sonstige integrierte Ansätze für nachhaltige Stadtentwicklung
----	---

03	Integrierte territoriale Investitionen — Sonstige
----	---

04	Sonstige integrierte Ansätze für nachhaltige ländliche Entwicklung
----	--

05	Sonstige integrierte Ansätze für nachhaltige städtische/ländliche Entwicklung
----	---

06	Von der örtlichen Bevölkerung betriebene Initiativen zur lokalen Entwicklung
----	--

07	Nicht zutreffend
----	------------------

TABELLE 5: CODES FÜR DIE DIMENSION „THEMATISCHES ZIEL“

5. THEMATISCHES ZIEL (EFRE und Kohäsionsfonds)	
---	--

01	Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation
----	--

02	Verbesserung der Barrierefreiheit sowie der Nutzung und Qualität von Informations- und Kommunikationstechnologien
----	---

03	Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen
----	---

04	Förderung der Bestrebungen zur Verringerung der CO ₂ -Emissionen in allen Branchen der Wirtschaft
----	--

05	Förderung der Anpassung an den Klimawandel sowie der Risikoprävention und des Risikomanagements
----	---

06	Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Förderung der Ressourceneffizienz
----	---

-
- 07 Förderung von Nachhaltigkeit im Verkehr und Beseitigung von Engpässen in wichtigen Netzinfrastrukturen
-
- 08 Förderung nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte
-
- 09 Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung
-
- 010 Investitionen in Bildung, Ausbildung, und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen
-
- 011 Verbesserung der institutionellen Kapazitäten von öffentlichen Behörden und Interessenträgern und der effizienten öffentlichen Verwaltung
-
- 012 Nicht zutreffend (nur technische Hilfe)
-

TABELLE 6: CODES FÜR DIE DIMENSION „SEKUNDÄRES ESF-THEMA“

6. SEKUNDÄRES ESF-THEMA	Koeffizient für die Berechnung der Unterstützung der Klimaschutzziele
01 Unterstützung des Umstiegs auf eine CO2-arme ressourceneffiziente Wirtschaft	100 %
02 Soziale Innovation	0 %
03 Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU	0 %
04 Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation	0 %
05 Verbesserung der Barrierefreiheit sowie der Nutzung und Qualität von Informations- und Kommunikationstechnologien	0 %
06 Nichtdiskriminierung	0 %
07 Gleichstellung von Frauen und Männern	0 %
08 Nicht zutreffend	0 %

TABELLE 7: CODES FÜR DIE DIMENSION „WIRTSCHAFTSZWEIG“

7. WIRTSCHAFTSZWEIG
01 Land- und Forstwirtschaft
02 Fischerei und Aquakultur
03 Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln, Getränkeherstellung
04 Herstellung von Textilien und Bekleidung
05 Fahrzeugbau
06 Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen
07 Sonstiges nicht spezifiziertes verarbeitendes Gewerbe
08 Baugewerbe/Bau
09 Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden (einschließlich zwecks Energieerzeugung betriebener Bergbau)
10 Energieversorgung

-
- 11 Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen
-
- 12 Verkehr und Lagerei
-
- 13 Informations- und Kommunikation, einschließlich Telekommunikation, Informationsdienstleistungen, Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie
-
- 14 Handel
-
- 15 Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie
-
- 16 Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen
-
- 17 Grundstücks- und Wohnungswesen, Vermietung und wirtschaftliche Tätigkeiten
-
- 18 Öffentliche Verwaltung
-
- 19 Erziehung und Unterricht
-
- 20 Gesundheits- und Sozialwesen
-
- 21 Sozialwesen, öffentliche und persönliche Dienstleistungen
-
- 22 Dienstleistungen im Zusammenhang mit Umwelt und Klimawandel
-
- 23 Kunst, Unterhaltung, Kreativwirtschaft und Erholung
-
- 24 Sonstige nicht spezifizierte Dienstleistungen
-

TABELLE 8: CODES FÜR DIE DIMENSION „GEBIET“

8. GEBIET (2)

Code	Gebiet
	Code der Region bzw. des Gebiets, in der/dem das Vorhaben durchgeführt wird, entsprechend der Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) im Anhang zur Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) (ABl. L 154 vom 21.6.2003, S. 1).

ANHANG II

Koeffizienten für die Berechnung der Beträge für die Unterstützung der Klimaschutzziele im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums gemäß Artikel 2

Artikel der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 ⁽¹⁾	Priorität/Schwerpunktbereich	Koeffizient
Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b	Unterstützung der Risikoversorge und des Risikomanagements in den landwirtschaftlichen Betrieben	40 %
Artikel 5 Absatz 4	Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme (<i>alle Schwerpunktbereiche</i>)	100 %
Artikel 5 Absatz 5	Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft (<i>alle Schwerpunktbereiche</i>)	100 %
Artikel 5 Absatz 6 Buchstabe b	Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten	40 %

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487).

ANHANG III

Koeffizienten für die Berechnung der Beträge für die Unterstützung der Klimaschutzziele im Rahmen des Europäischen Meeres- und Fischerfonds gemäß Artikel 3

	Bezeichnung der Maßnahme	Vorläufige Nummerierung	Koeffizient
KAPITEL I			
Nachhaltige Entwicklung der Fischerei			
	Innovation	Artikel 28	0 %* (1)
	Beratungsdienste	Artikel 29	0 %
	Partnerschaften zwischen Wissenschaftlern und Fischern	Artikel 30	0 %*
	Förderung von Humankapital und sozialem Dialog - Aus- und Weiterbildung, Vernetzung, sozialer Dialog	Artikel 31	0 %*
	Förderung von Humankapital und sozialem Dialog - Unterstützung von Ehegatten und Lebenspartnern	Artikel 31 Absatz 2	0 %*
	Förderung von Humankapital und sozialem Dialog – Auszubildende auf kleinen Küstenfischereifahrzeugen	Artikel 31 Absatz 3	0 %*
	Diversifizierung und neue Einkommensquellen	Artikel 32	0 %*
	Unterstützung für Unternehmensgründungen junger Fischer	Artikel 32a	0 %
	Gesundheit und Sicherheit	Artikel 33	0 %
	Vorübergehende Einstellung der Fangtätigkeit	Artikel 33a	40 %
	Endgültige Einstellung der Fangtätigkeit	Artikel 33b	100 %
	Fonds auf Gegenseitigkeit für widrige Witterungsverhältnisse und Umweltvorfälle	Artikel 33c	40 %
	Unterstützung für Systeme zur Zuteilung von Fangmöglichkeiten	Artikel 34	40 %
	Unterstützung der Ausarbeitung und Durchführung von Bestandserhaltungsmaßnahmen	Artikel 35	0 %
	Begrenzung der Folgen des Fischfangs für die Meeresumwelt und Anpassung des Fischfangs im Interesse des Artenschutzes	Artikel 36	40 %
	Innovation im Zusammenhang mit der Erhaltung biologischer Meeresschätze	Artikel 37	40 %
	Schutz und Wiederherstellung der Meeresbiodiversität – Einsammeln von Müll	Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe a	0 %
	Schutz und Wiederherstellung der Meeresbiodiversität – Beitrag zu einer besseren Bewirtschaftung oder Erhaltung, Konstruktion, Aufstellung oder Modernisierung von stationären oder beweglichen Anlagen, Ausarbeitung von Schutz- und Bewirtschaftungsplänen für Natura-2000-Gebiete und besondere Schutzgebiete, Verwaltung, Wiederherstellung und Überwachung von geschützten Meeresgebieten einschließlich Natura-2000-Gebieten, Schärfung des Umweltbewusstseins, Beteiligung an anderen Aktionen zur Erhaltung und Stärkung der biologischen Vielfalt und Ökosystemleistungen	Artikel 38 Absatz 1 Buchstaben b bis e, ea, f	40 %
	Schutz und Wiederherstellung der Meeresbiodiversität – Regelungen für den Ausgleich von Schäden an Fängen, die von Säugetieren und Vögeln verursacht werden	Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe eb	0 %
	Bekämpfung des Klimawandels – Investitionen an Bord	Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe a	100 %

	Bezeichnung der Maßnahme	Vorläufige Nummerierung	Koeffizient
	Bekämpfung des Klimawandels – Energieeffizienzüberprüfungen und -pläne	Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe b	100 %
	Energieeffizienz -Studien zur Bewertung des Beitrags alternativer Antriebssysteme und Rumpfkonstruktionen	Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe c	40 %
	Austausch oder Modernisierung von Haupt- oder Hilfsmaschinen	Artikel 39 Absatz 2	100 %
	Mehrwert, Produktqualität und Nutzung unerwünschter Fänge	Artikel 40	0 %
	Fischereihäfen, Anlandestellen, Auktionshallen und Schutzeinrichtungen - Investitionen zur Verbesserung der Infrastruktur von Fischereihäfen und Auktionshallen oder Anlandestellen und Schutzeinrichtungen	Artikel 41 Absatz 1	40 %
	Fischereihäfen, Anlandestellen, Auktionshallen und Schutzeinrichtungen – Investitionen zur Erleichterung der Erfüllung der Verpflichtung zur Anlandung sämtlicher Fänge	Artikel 41 Absatz 2	0 %
	Fischereihäfen, Anlandestellen, Auktionshallen und Schutzeinrichtungen – Investitionen zur Verbesserung der Sicherheit der Fischer	Artikel 41 Absatz 3	0 %
	Binnenfischerei und Fauna und Flora in Binnengewässern – Investitionen an Bord oder in einzelne Ausrüstungen gemäß Artikel 33	Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe a	0 %*
	Binnenfischerei und Fauna und Flora in Binnengewässern Investitionen in Ausrüstungen und Arten von Vorhaben gemäß den Artikeln 36 und 37	Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe b	
	Binnenfischerei und Fauna und Flora in Binnengewässern – Investitionen an Bord und in Energieeffizienzüberprüfungen und -pläne	Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe c	
	Binnenfischerei und Fauna und Flora in Binnengewässern – Förderung des Humankapitals und des sozialen Dialogs	Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe aa	0 %
	Binnenfischerei und Fauna und Flora in Binnengewässern – Fischereihäfen, Schutzeinrichtungen und Anlandestellen	Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe d	0 %
	Binnenfischerei und Fauna und Flora in Binnengewässern – Investitionen zur Steigerung des Mehrwerts oder der Qualität des gefangenen Fisches	Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe da	0 %
	Binnenfischerei und Fauna und Flora in Binnengewässern – Unternehmensgründungen junger Fischer	Artikel 42 Absatz 1a	0 %
	Binnenfischerei und Fauna und Flora in Binnengewässern – Entwicklung und Förderung von Innovationen	Artikel 42 Absatz 1b	0 %*
	Binnenfischerei und Fauna und Flora in Binnengewässern – Schutz und Entwicklung der der aquatischen Fauna und Flora	Artikel 42 Absatz 5	40 %

KAPITEL II
Nachhaltige Entwicklung der Aquakultur

	Innovation	Artikel 45	0 %*
	Produktive Investitionen in der Aquakultur	Artikel 46	0 %*
	Betriebsführungs-, Vertretungs- und Beratungsdienste für Aquakulturunternehmen	Artikel 48	0 %*
	Förderung des Humankapitals und Vernetzung	Artikel 49	0 %*
	Steigerung des Potenzials von Aquakulturanlagen	Artikel 50	40 %
	Förderung neuer Niederlassungen in der Aquakultur	Artikel 51	0 %
	Umstellung auf Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfungen und ökologische Aquakultur	Artikel 53	40 %

	Bezeichnung der Maßnahme	Vorläufige Nummerierung	Koeffizient
	Aquakultur und Umweltleistungen	Artikel 54	40 %
	Gesundheitspolitische Maßnahmen	Artikel 55	0 %
	Tiergesundheit und Tierschutz	Artikel 56	0 %
	Versicherung von Aquakulturbeständen	Artikel 57	40 %
KAPITEL III			
Nachhaltige Entwicklung von Fischwirtschaftsgebieten			
	Vorbereitende Unterstützung	Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe a	0 %
	Umsetzung lokaler Entwicklungsstrategien	Artikel 65	40 %
	Kooperationsmaßnahmen	Artikel 66	0 %*
	Laufende Kosten und Kosten für Sensibilisierung	Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe d	0 %
KAPITEL IV			
Maßnahmen im Bereich Vermarktung und Verarbeitung			
	Produktions- und Vermarktungspläne	Artikel 69	0 %*
	Lagerhaltungsbeihilfe	Artikel 70	0 %
	Vermarktungsmaßnahmen	Artikel 71	0 %*
	Verarbeitung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen	Artikel 72	40 %
KAPITEL V			
Ausgleich für Mehrkosten für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse in Regionen in äußerster Randlage			
	Ausgleichsregelung	Artikel 73	0 %
KAPITEL VI			
Begleitende Maßnahmen für die Gemeinsame Fischereipolitik in geteilter Mittelverwaltung			
	Überwachung und Durchsetzung	Artikel 78	0 %
	Datenerhebung	Artikel 79	0 %*
KAPITEL VII			
Technische Hilfe auf Initiative der Mitgliedstaaten			
	Technische Hilfe auf Initiative der Mitgliedstaaten	Artikel 79a	0 %
KAPITEL VIII			
In geteilter Mittelverwaltung finanzierte Maßnahmen zur integrierten Meerespolitik			
	Integrierte Meeresüberwachung	Artikel 79b Absatz 1 Buchstabe a	40 %
	Förderung des Meeresumweltschutzes und der nachhaltigen Nutzung von Meeres- und Küstenressourcen	Artikel 79b Absatz 1 Buchstabe b	40 %

(¹) Im Einklang mit Artikel 3 Absatz 2 kann den mit * gekennzeichneten Maßnahmen eine Gewichtung von 40 % zugewiesen werden.